Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2015 Nr. 18</u> Veröffentlichungsdatum: 20.04.2015

Seite: 352

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

2124

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 20. April 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 (<u>GV. NRW. S. 476</u>), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2014 (<u>GV. NRW. S. 282</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Geburtshauspauschale" die Angabe ", Zulagen" eingefügt.
- 2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Leistungsverzeichnis 1 zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Tarifstellen 0500 bis 0502 wird jeweils die Angabe "16,85" durch die Angabe "16,89" ersetzt.

- bb) In der Tarifstelle 0700 wird die Angabe "6,42" durch die Angabe "6,47" ersetzt.
- cc) In der Tarifstelle 1800 wird die Angabe "31,28" durch die Angabe "31,35" ersetzt.
- dd) In der Tarifstelle 2700 wird die Angabe "6,42" durch die Angabe "6,47" ersetzt.
- b) Folgendes Leistungsverzeichnis 3 wird angefügt:

"Leistungsverzeichnis 3

Anlage zu § 1 Absatz 1 HebGO NRW

Für erbrachte Leistungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 30. Juni 2015 gilt zusätzlich zu dem Leistungsverzeichnis 1 das Leistungsverzeichnis 3:

	Haftpflichtzulage	
0991	Für eine Geburt im Krankenhaus als Beleghebamme – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 0901	8,81 €

	Haftpflichtzulage	
0992	Für die Geburt im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1 : 1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 0902	30,00 €

	Haftpflichtzulage		
1090	Für eine außerklinische Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1000	11,00 €	

Haftpflichtzulage	

1190	Für eine Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1100	68,00 €
	Haftpflichtzulage	
1290	Für eine Hausgeburt – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1200	132,00 €

	Haftpflichtzulage	
1690	Für eine nicht vollendete Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leis- tung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1600	17,00 €
	Haftpflichtzulage	
1691	Für eine nicht vollendete Geburt als Beleghebamme – einmalig abrechen- bar zur Tarifstelle 1601	10,00 €
	Haftpflichtzulage	
1692	Für eine nicht vollendete Geburt als Beleghebamme in einer 1 : 1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1602	17,00 €
	Haftpflichtzulage	
1790	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammen- hilfliche Leistung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1700	5,00 €
	Haftpflichtzulage	
1791	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1701	3,00

	Haftpflichtzulage	
1792	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1702	5,00 €

11

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2015

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

GV. NRW. 2015 S. 352